

ANTWORT**Postulat Nr. 1.144**

von Grossrätin Marcelle Monnet-Terrettaz (PS/AdG) und Grossrat Narcisse Crettenand (GRL) betreffend Ersteinsatzfahrzeuge der Feuerwehr: Gefahr für die Feuerwehrmänner und -frauen! (09.05.2007)

Sehr geehrte Frau Grossrätin, sehr geehrter Herr Grossrat

Gerne antworten wir - ein weiteres Mal - auf einen Vorstoss zu diesem Thema. Anlässlich der Aprilsession 2007 haben wir bereits eine Frage zu diesem Thema beantwortet.

Es muss zwischen zwei Situationen unterschieden werden:

Einerseits geht es um vier 6-Tonnen-Fahrzeuge, die Anfang der 90-Jahre von den Gemeinden Champéry, Leytron, Ayent und Saas-Fee angeschafft wurden. Anlässlich einer von der Dienststelle für Strassenverkehr durchgeführten periodischen Kontrolle musste festgestellt werden, dass eines dieser Fahrzeuge zu schwer war. Es sei daran erinnert, dass die Fahrzeuge vom Lieferanten selbst zur technischen Kontrolle gebracht werden. Aufgrund der uns vorliegenden Informationen ist es durchaus möglich, dass der Lieferant einen Teil des für die Überlast verantwortlichen Materials anlässlich der Kontrolle entfernt. Gestützt auf den Bericht der Dienststelle für Strassenverkehr hat das kantonale Amt für Feuerwesen (KAF) umgehend die nötigen Sofortmassnahmen ergriffen. Die betroffenen Gemeindepräsidenten und Gemeinderäte wurden persönlich von der Dienststelle kontaktiert. Den betroffenen Gemeinden wurden Ersatzfahrzeuge zugeteilt, deren Erneuerung, die eigentlich innert fünf Jahren vorgesehen war, im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden auf 2008 vorverlegt wurde. Gegenwärtig ist die Sicherheit der Einsatzkräfte und der Bevölkerung gewährleistet.

Andererseits geht es um die 3.5-Tonnen-Fahrzeuge, die zwischen 2000 und 2006 an 28 Gemeinden geliefert wurden. Mehr als 70% (20 Fahrzeuge) wurden von einem immer noch bestehenden Oberwalliser Unternehmen geliefert. Anlässlich einer Kontrolle durch einen Feuerwehrkommandanten wurde ebenfalls festgestellt, dass eines dieser 28 Fahrzeuge zu schwer war. Das KAF hat sofort sämtliche Feuerwehrkommandanten aufgefordert, diese Fahrzeuge zu kontrollieren. Die nötigen Sofortmassnahmen wurden getroffen und die Sicherheit ist hier ebenfalls gewährleistet.

Die Verletzung der diesbezüglichen Vorschriften ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Lieferanten das Pflichtenheft und die genauen Beschriebe des KAF nicht eingehalten haben.

Überdies haben gewisse Kommandanten den Vorgaben des KAF nicht Rechnung getragen und die besagten Fahrzeuge mit zusätzlichem Material überladen.

In den vom KAF in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeindeverantwortlichen und den Mitgliedern der Technischen Kommission erarbeiteten Pflichtenheften sind die Anforderungen in Sachen Gesamtgewicht und Nutzlast klar aufgeführt. Diese Pflichtenhefte präzisieren auch die vorgesehene Grundausrüstung der Fahrzeuge. Bei Abnahme der Fahrzeuge führen die Vertreter des KAF in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gemeinden und des Lieferanten eine vollständige Kontrolle der Ausrüstung und der Hydraulik durch. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von den drei Parteien unterzeichnet und an die Unterzeichnenden ausgehändigt wird. Mit der technischen Kontrolle wird die Dienststelle für Strassenverkehr betraut, namentlich was das zulässige Gesamtgewicht anbelangt. Es gilt darauf hinzuweisen, dass die Experten der Dienststelle für Strassenverkehr bei allen Etappen des Beschaffungsverfahrens des KAF beteiligt sind. Auf dieser Ebene kann also kein haftungsrelevantes Verhalten des KAF oder der Dienststelle für Strassenverkehr festgestellt werden.

Was die Ersteinsatzfahrzeuge vom Typ „3.5 Tonnen“ anbelangt, so hat eine aus Vertretern der Feuerwehrkorps der drei Regionen des Kantons zusammengesetzte Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem KAF im Jahre 1998 ein Pflichtenheft für diese Art von Fahrzeugen zuhanden der Feuerwehrkorps erstellt. Im Jahre 1999 haben sechs in diesem Bereich tätige und anerkannte Unternehmen gestützt auf dieses Pflichtenheft und die genauen Beschriebe Angebote eingereicht. Bei der Vergabe wurden die geltenden Gesetzesgrundlagen eingehalten.

Das geltende kantonale Konzept wurde vollumfänglich von der Arbeitsgruppe erstellt, die ihren definitiven Bericht am 14. Oktober 1998 unterbreitete. Dieses Konzept sieht 3 mögliche Varianten für die Gemeinden vor:

- 1- Zuteilung eines Fahrzeugs vom Typ „Jeep“ mit einem Maximalgewicht von 3.5 Tonnen (gemäss Pflichtenheft),
- 2- Zuteilung eines Fahrzeugs vom Typ „Bus“ mit einem Maximalgewicht von 3.5 Tonnen (gemäss Pflichtenheft),
- 3- Zuteilung eines grösseren Fahrzeugs (kleines Tanklöschfahrzeug), wobei die finanzielle Beteiligung der Gemeinde höher ausfällt, als bei den Varianten 1 und 2. Die Gemeinden können denn auch aufgefordert werden, die über den gewährten Betrag hinausgehende Summe zu übernehmen, was die Regionalisierung und die Zusammenarbeit zwischen den Einsatzkräften deutlich erleichtern würde.

Dieses Konzept wurde von der Technischen Kommission und vom Vorstand des Walliser Feuerwehrverbands genehmigt.

Im konkreten Fall der Gemeinde Riddes wurde das oben erwähnte Verfahren den Gemeindeverantwortlichen anlässlich einer Sitzung am 16. Dezember 2005 ausführlich erläutert und schriftlich bestätigt. Die Gemeinde hat sich also in vollständiger Kenntnis der Sachlage für die 3. Variante mit einer erhöhten

finanziellen Beteiligung entschieden. Dies geht auch aus zwei Schreiben des Departements und der Dienststelle vom 1. Mai und vom 29. Juni 2007 hervor.

Ende April 2007 richtete das KAF ein Schreiben an sämtliche Feuerwehrkommandanten des Kantons, in dem es sie dazu aufforderte, alle ihre Fahrzeuge zu wiegen, die notwendigen Sofortmassnahmen zu ergreifen und allfällige Unregelmässigkeiten zu melden. In allen uns bekannten Fällen wurden Sofortmassnahmen ergriffen, um die Gesetzeskonformität zu gewährleisten und die Sicherheit der Bevölkerung sowie der Feuerwehrleute, namentlich der Fahrer, zu garantieren. Im Jahre 2008 wird man bei den Inspektionen der Feuerwehrkorps das Hauptaugenmerk auf die Kontrolle sämtlicher Einsatzfahrzeuge legen.

Bislang konnten stets Lösungen gefunden werden, die jeweils vom Hauptlieferanten finanziert wurden und folglich für die Gemeinden keinerlei finanzielle Auswirkungen hatten (einschliesslich für die 8 Fahrzeuge, deren Lieferant nicht mehr existiert/Konkurs gegangen ist). Für die Fahrzeuge vom Typ 3.5 Tonnen besteht die technische Möglichkeit, das Gewicht auf 3.9 Tonnen zu erhöhen oder aber das Gewicht mit einer Minimalausrüstung bei 3.5 Tonnen zu belassen. Mit diesen Massnahmen können die Ersteinsatzfahrzeuge in Einklang mit dem SVG gebracht werden ohne ihre Funktionstüchtigkeit (Wasser- und Ausrüstungskapazität) einzuschränken.

Das Departement behält sich auf jeden Fall das Recht vor, gegen die drei betroffenen Lieferanten Strafanzeige zu erstatten, falls sich herausstellen sollte, dass sie die in den Pflichtenheften festgelegten Anforderungen nicht eingehalten haben. Diese Pflichtenhefte bilden denn auch integrierenden Bestandteil der Dokumente des Beschaffungsverfahrens gemäss Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sowohl die Version vom 20. Mai 1996 als auch jene vom 8. Mai 2003).

Angesichts der obigen Ausführungen ist das Postulat im Sinne der Antwort teilweise verwirklicht. Was den Rest angeht, so wurden Massnahmen ergriffen.

Sitten, den 11. Juli 2007